steuerfreie Aufwandsentschädigung nach der Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin gewährt.

- (5) Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres unter Beibehaltung ihrer Rechte von der Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Arbeit der Akademie entbunden.
- (6) Auf Beschluß des Plenums kann die Ordentliche Mitgliedschaft in eine Korrespondierende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn ein Ordentliches Mitglied dauernd an der Arbeit in der Akademie verhindert ist
- (7) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder beträgt höchstens 40, wobei die Mitglieder, die von der Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Arbeit der Akademie entbunden sind, nicht gezählt werden.

### § 5 Korrespondierende Mitglieder

- (1) Als Korrespondierende Mitglieder können deutsche und ausländische Wissenschaftler von Rang gewählt werden, die im besonderen Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften beigetragen haben, jedoch verhindert sind, an den Aufgaben der Akademie regelmäßig mitzuarbeiten.
- (2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehpien. Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte und des Jahrbuches der Akademie.
- (3) Korrespondierenden Mitgliedern, die im Aufträge des Plenums wissenschaftliche Arbeiten durchführen, kann für die Dauer dieser Tätigkeit auf Beschluß des Präsidiums eine Vergütung gewährt werden.

# § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und der Landwirtschaft erworben haben.
- (2) Die Ehrenmitglieder erhalten den Ring der Akademie.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie erhalten je ein Exemplar der Sitzungsberichte und des Jahrbuches der Akademie.

### § 7 Organe

Die Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Sektionen. §

### § 8 Plenum

- (1) Das Plenum ist das höchste Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Das Plenum wählt die Mitglieder, das Präsidium und die Sekretäre.
- (3) Das Plenum hört wissenschaftliche Vorträge und Mitteilungen von allgemeiner Bedeutung an und diskutiert wichtige wissenschaftliche Probleme. Es nimmt

Stellung zu den Arbeiten der Institute und Forschungsstellen der Akädemie und zu den von den Sektionen und Ständigen Kommissionen vorgelegten Forschungsund Arbeitsplänen. Das Plenum berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten der Akademie, besonders solche, welche die Gesamtaufgaben, die wissenschaftlichen Unternehmungen und die Einrichtungen der Akademie grundsätzlich betreffen. Es beschließt über Denkschriften von besonderer Bedeutung. Das Plenum entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten über das Auftreten der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

- (4) Das Plenum faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Plenum hat die Pflicht, zu den Beschlüssen des Präsidiums und Erweiterten Präsidiums Stellung zu nehmen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

## § 9 **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Wissenschaftlichen Direktor.
- (2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Akademie, wacht über die Einhaltung der Statuten und hat die Verantwortung für den geregelten Ablauf der Arbeiten der Akademie. Es ist für seine Amtsführung dem Plenum verantwortlich.
- (3) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse einstimmig. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums herbeizuführen.

#### § 10 **Präsident**

- (1) Der Präsident steht an der Spitze der Akademie. Er führt den Vorsitz im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und im Plenum. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.
- (2) Der Präsident vertritt die Akademie im Rechtsverkehr.

### § 11 V izepräsidenten

Die Vizepräsidenten sind die ständigen Vertreter des Präsidenten in der Leitung der Akademie.

## § 12 Wissenschaftlicher Direktor

- (1) Der Wissenschaftliche Direktor führt im Aufträge des Präsidiums die Geschäfte der Akademie. Er nimmt • an den Sitzungen des Plenums teil und ist für die Durchführung seiner Aufgaben dem Präsidenten der Akademie und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.
- (2) Der Wissenschaftliche Direktor unterhält die für die ständige Tätigkeit der Akademie notwendigen Verbindungen mit Dienststellen, Institutionen, Organisationen und Personen außerhalb der Akademie im Inund Ausland. Er vertritt die Akademie im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Verwaltung der Akademie steht dem Wissenschaftlichen Direktor ein Verwaltungsdirektor zur Seite. Dieser ist in allen Fragen des Haushaltes und der Investitionen der ständige Vertreter des Wissenschaftlichen Direktors. In seinem Arbeitsbereich ver-